

## **Das spanische Finanzamt schafft steuerliche Vergünstigungen für ausländische Angestellte die ihren Wohnsitz nach Spanien verlegen.**

Ab dem kommenden Jahr können natürliche Personen, die ihren Wohnsitz nach Spanien verlegen, zwischen der Besteuerung nach dem spanischen Einkommensteuergesetz (*Ley del Impuesto sobre la Renta de Personas físicas - LIRPF*) oder dem spanischen Außensteuergesetz (*Ley del Impuesto sobre la Renta de no Residentes - LIRNR*) wählen. Dieses Wahlrecht bleibt die ersten sechs Jahre einschließlich dem Jahr der Wohnsitzverlegung aufrecht und hat zum Ziel die Internationalisierung der spanischen Wirtschaft zu fördern und vor allem ausländischem Führungspersonal eine Wohnsitzverlegung nach Spanien schmackhaft zu machen.

Bisher war eine natürliche Person, die beruflich bedingt nach Spanien zog, mit ihrem gesamten Welteinkommen in Spanien einkommensteuerpflichtig. Bei einem System von progressiv steigenden Einkommensteuersätzen konnte der anwendbare Steuersatz dabei bis zu 45% betragen.

Die jüngste Gesetzänderung ermöglicht ab Januar 2004 im Ausland ansässigen Personen, die ihren Wohnsitz nach Spanien verlegen, in den ersten sechs Jahren wahlweise die Besteuerung nach dem spanischen LIRNR. Bei Wahl der Besteuerung durch das LIRNR kommt es somit zur Anwendung eines einheitlichen Steuersatzes von 25% und zur Beschränkung der Besteuerung auf das in Spanien erzielte Einkommen, wobei jedoch eventuelle im spanischen Einkommensteuergesetz enthaltene steuerliche Vergünstigungen nicht in Anspruch genommen werden können.

Um einen Missbrauch dieser neuen Regelung zu vermeiden sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: die betroffenen Personen dürfen die letzten zehn Jahre vor dem Wohnsitzwechsel nicht in Spanien steuerlich ansässig gewesen sein; der Wohnsitzwechsel hat aufgrund eines Angestelltenverhältnisses zu erfolgen, wobei die Dienstleistungen tatsächlich in Spanien zu erbringen sind; darüber hinaus müssen die Dienstleistungen einem in Spanien ansässigen Unternehmen bzw. Unternehmer oder der spanischen Zweigniederlassung eines im Ausland ansässigen Unternehmens erbracht werden; und letztendlich dürfen die aus dem Angestelltenverhältnis stammenden Einkünfte nicht von der spanischen Außensteuer befreit sein.

Jene Personen, welche die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, werden im Einzelfall zu überprüfen haben welche Besteuerungsart jeweils vorteilhafter ist. Normalerweise dürfte die Wahl der Besteuerung nach dem spanischen Außensteuergesetz und somit nach dem reduzierten Steuertarif von 25% zu günstigeren Ergebnissen führen. Im Einzelfall kann jedoch auch die Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz vorteilhafter sein, vor allem dann wenn die Voraussetzungen für die Anwendung steuerlicher Begünstigungen erfüllt sind oder wenn aufgrund geringer Einkünfte ohnehin ein niedriger Einkommensteuersatz zur Anwendung kommt.